

Lizenzvertrag

über Nicht-Exklusivrechte

zwischen

XXX
XXX
XXX
XXX

(nachfolgend Lizenzgeber – LG – genannt)

und

Vanilla Mediahouse GmbH
Brecherspitzstrasse 8
D-81541 München

vertreten durch Steve Bahlke
Geschäftsführer, HRB 141284, AG München

(nachfolgend Lizenznehmer – LN – genannt)

über das „**BIGSIZE PACKAGE ONE**“ einzusehen auf der Anlage „Rechnung“, sowie als beigefügte Liste im Anhang (*einzelne Aufstellung*) welche zu diesem Vertrag gehört. Der LG und der LN schließen am XX.XX.200X nachstehende umseitige Lizenzvereinbarung ab.

Präambel

Der LG ist ein Unternehmen aus dem Bereich Filmproduktion, Lizenzhandel und Vermarktung von Filmrechten das weltweit operiert.

Der LN ist ein Unternehmen für digitale Medienkommunikation, das dem Endverbraucher (Kunden) mittels der neuen Technologie der Breitbandkommunikation die Online-Übertragung von Filmen aus gehend von einem Ort und zur Zeit der individuellen Wahl, d.h. interaktiv und „auf Abruf“ zugänglich macht (Video-on-Demand = VOD)

Der LG beabsichtigt, dem LN durch den Lizenzvertrag das Recht zur Auswertung durch VoD einzuräumen. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es sich bei dem Recht zur Auswertung von Lizenzfilmen durch VoD, Streaming oder Download um eine noch relativ neue Nutzungsart handelt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen vereinbaren die Parteien das folgende:

Unterschrift (1/6) _____

1. Begriffdefinitionen

1.1 VoD

VoD ist eine Auswertung eines ursprünglich auf Filmmaterial oder Videoband analog oder unmittelbar digital aufgezeichneten Films, indem dieser in digitaler Form in der Datenverarbeitungsanlage eines Anbieters (Provider) gespeichert wird und sodann von dort durch einzelne Abrufe über drahtgebundene oder drahtlose Mittel als digitales Signal abgerufen werden kann mit der Folge, dass die gespeicherten Daten in die Datenverarbeitungsanlage des Abrufers überspielt werden, wo Sie entweder nach einer Speicherung, einer Zwischenspeicherung oder unmittelbar dekodiert, also wieder in Bild umgesetzt und sichtbar gemacht werden können mit der Möglichkeit, die Daten erneut aufzurufen, vorzuspulen, anzuhalten oder zurückzuspulen.

Diese „Übertragung auf Abruf“ zeichnen sich weiterhin dadurch aus, dass ein in digitaler Form gespeichertes Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand Dritten interaktiv in der Weise zugänglich gemacht wird, dass Sie darauf Zugriff haben und die Übertragung zeitlich und örtlich individuell anfordern können.

Unerheblich ist hierbei zur Ausführung des VoD zugrunde gelegte Technologie. Insbesondere ist die Übertragung der Auswertungsrechte für VoD nicht an die Form der Datenübermittlung bzw. die derzeit eingesetzten Mittel zu Datenübermittlung gebunden (u.A. Downloading, Streaming, PodCasting, auch sog. Pushdienste sind eingeschlossen).

1.1.1 Streaming

Unter Streaming versteht man die kontinuierliche Übertragung der Daten, d.h. die Übertragung von Datenströmen (z.B. Audio und Video), und bezeichnet aus einem Computernetzwerk empfangenen und gleichzeitig wiedergegebenen Audio und Videodateien.

Streaming bildet damit das Internet-Äquivalent zu Broadcast-Technologien (Multicast) wie Hörfunk oder Fernsehen.

1.1.2 Download

Herunterladen (auch Runterladen, Downloaden) ist ein Begriff aus der elektronischen Datenverarbeitung. Beim Herunterladen werden Daten von einer Gegenstelle (z.B. Netzrechner, Internet) angefordert und zum Rechner übertragen und gespeichert.

1.2 Digitale Kompression

Unter digitaler Kompression ist ein Verfahren zu verstehen, das Daten, die in digitaler Form vorliegen, mittels geeigneter mathematischer Algorithmen im Volumen reduziert. Im Falle von Audio- und Videodaten geschieht dies meist verlustbehaftet, d.h., dass bei der Wiederherstellung der Daten nicht mehr das identische Abbild entsteht, sondern nur die Daten zum tragen kommen, die technisch notwendig sind, um die visuellen- und oder akustischen Inhalte möglichst originalgetreu nachzubilden. Die tatsächlich erreichbare Qualität hängt von dem verwendeten Verfahren und der genutzten Plattform ab.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

2.1 Die Lizenzzeit beginnt ab dem XX.XX.200X

2.2 Die Vertragslaufzeit ist unbegrenzt, die Lizenz gilt weltweit

Unterschrift (2/6) _____

3. Der LG räumt dem LN folgende Nutzungsrechte an den Filmen ein:

3.1 Der LG überträgt dem LN für die Dauer der Lizenzzeit das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der Filme im Wege des VOD/Streaming/Downloading, um dieses Kunden zu deren persönlichen Gebrauch für nicht gewerbliche Zwecke und zur nichtöffentlichen Wiedergabe im Lizenzgebiet zugänglich zu machen. Das Recht zur Auswertung durch VOD/Streaming/Downloading besteht auch unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Kunden gestaltet ist, insbesondere ob die Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

3.2 Der LG überträgt dem LN die für die Auswertung notwendigen Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte. Insbesondere überträgt der LG dem LN das Recht:

- die Filme zum Zwecke der Datenübertragung zu vervielfältigen
- die Filme digital zu komprimieren oder in andere digitale Formate zu transcodieren
- von den Filmen digitale Sicherheitskopien zu fertigen
- die Filme zu zerschneiden
- auch Teile des Films unter gleichen Namen zu verbreiten
- die Filme für die Erstellung von Titelgrafiken, Clips, Kurzfilme und anderen Grafiken sowie sonstige gestalterische Vorlagen zu verwenden und beliebig zu verändern

3.3 Der LG überträgt dem LN das Recht die Filme durch Werbung zu unterbrechen und oder ein Filmemblem oder ein Marken- oder Warenzeichen (z.B. Webseitenname) in die Bildschirmcke einzublenden.

3.4 Der LN ist berechtigt, die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte auf Dritte, welche dieselbe, artverwandte oder eigene Plattform nutzen, oder in Kooperation zum LN stehen, weiter zu übertragen. Dies gilt auch für alle angeschlossenen Mutter-, Landes-, Töchter-, Schwester-, oder selbstständige Gesellschaften vom LN.

4. Übergabe des Materials

5.1 Zur Auswertung der nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte stellt der LG dem LN die Filme in geeignetem Ausgangsmaterial (grundsätzlich als DVD, auf Wunsch des LN als Betacam SP oder DigiBetaCam) zu den vereinbarten Zeitpunkten zur Verfügung.

5.2 Auf Wunsch des LN stellt der LG diesem zur Erstellung aller notwendigen Werbematerialien Fotos, Cover, Kritiken, Aufsätze, Informationen etc. kostenlos zur Verfügung, soweit er im Besitz der Unterlagen ist.

6. Vergütung

6.1 FlatFee

Der LN zahlt zur Abgeltung aller mit diesem Vertrag übertragenen Rechte und aller sonstigen vom LG aus diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Leistungen einen einmaligen Betrag von EUR XXXX (in Worten XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Euro).

6.2 Alle genannten Preise des Vertrages sind Netto-Preise. Die eventuell anfallenden jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuern sind zuzüglich zu vergüten.

6.3 Mit den für die jeweiligen Filme genannten Vergütungen sind auch alle Urheberrechtslizenzen und von Verwertungsgesellschaften erhobenen Gebühren abgegolten. Für den Fall einer Inanspruchnahme des LN durch Dritte einschließlich durch Verwertungsgesellschaften stellt der LG diesen von solchen Ansprüchen aufs erste Anfordern frei.

Unterschrift (3/6) _____

7. Nennungsverpflichtungen

Der LN verpflichtet sich, die ihm vom LG aufgegebenen Nennungsverpflichtungen zu beachten, insbesondere den Film nur unter Verwendung des unveränderten Titels auswerten zu lassen und dabei die Haupturheber, die Mitwirkenden und den Filmhersteller in üblicher Form anzukündigen, sofern diese Verpflichtung dem LN rechtzeitig vorher in dem jeweiligen Lizenzvertrag bekannt gegeben werden. Der LN ist berechtigt, den jeweiligen Film mit seinem eigenen Namen zu versehen. Der LN ist dann verpflichtet im Vorspann oder Abspann des Films den von LG mitgeteilten Copyright-Vermerk anzubringen.

8. Allgemeine Leistungssicherung

- 8.1 VERTEIDIGUNG GEGEN ANSPRÜCHE DRITTER
 - 8.1.1 DER LG STELLT DEN LN IM FALLE DER GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER, AUFGRUND EINER VERLETZUNG DERER SCHUTZRECHTE AUFS ERSTE ANFORDERN FREI.
 - 8.1.2 MACHEN DRITTE ANSPRÜCHE GELTEND, DIE MIT DER RECHTEGARANTIE IN ZIFF. 11 IN WIDERSPRUCH STEHEN BZW. VON IHR AUSGESCHLOSSEN WERDEN, SO HABEN SICH DIE PARTEIEN GEGENSEITIG UMGEHEND ZU INFORMIEREN UND AUF DEN ABSCHLUSS VON LIZENZVERTRÄGEN, DIE FÜR DIE AUSWERTUNG ERFORDERLICH SIND, HINZUWIRKEN, WOBEI DIES IN DEN VERANTWORTUNGSBEREICH DES LG FÄLLT.
 - 8.1.3 LG UND LN WERDEN EINANDER BEI ETWAIGER GERICHTLICHER ODER AUßERGERICHTLICHER GELTENDMACHUNG DER ERWORBENEN RECHTE UNTERSTÜTZEN, NOTWENDIGE AUSKÜNFTE ERTEILEN SOWIE DOKUMENTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN.
 - 8.1.4 DER LG VERSICHERT, DASS ALLE MODELLE BEI DEN AUFNAHMEN DES VIDEOMATERIALS DAS 18. LEBENSJAHR BEREITS VOLLENDET HATTEN. DER ENTSPRECHENDE NACHWEIS WIE REISEPASS, ODER DER MODELL-RELEASE-VERTRAG LIEGT DEM LG ODER DEM PRODUZENTEN VOR UND KANN JEDERZEIT BEIM LG EINGESEHEN WERDEN.
 - 8.1.5 DER LN IST IN EIGENER VERANTWORTUNG VERPFLICHTET, ALLE BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZES ZU BEACHTEN, INSBESONDERE, DASS „NICHT JUGENDFREIE“ FILME NICHT FÜR JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN ABRUFBAR SIND.
 - 8.1.6 DER LN IST VERPFLICHTET SICH AN DIE GESETZE UND VORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DARSTELLUNG VON „NICHT JUGENDFREIEN“ FILMEN JEDES STAATES ZU HALTEN, IN DENEN DIESE AUFGERUFEN WERDEN KÖNNEN UND STELLT DEN LG VON ALLEN RECHTLICHEN ANSPRÜCHEN FREI, DIE DURCH DIE UNERLAUBTE DARSTELLUNG DER INHALTE ENTSTEHEN KÖNNEN.
 - 8.1.7 DER LG LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB, DIE AUS UNFÄHIGKEIT DAS VIDEO ZU VERWENDEN ENTSTEHT, SELBST WENN DIE AGENTUR VON DER MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS UNTERRICHTET WORDEN IST.
 - 8.1.8 PIRATERIEWARNUNG - DER LN VERPFLICHTET SICH, DEN KUNDEN AUF DIE RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN HINZUWEISEN.
 - 8.1.9 DER LG SICHERT ZU, DASS HINSICHTLICH DER UNTER DIESER VEREINBARUNG ERTEILTEN RECHTE KEINE ANDEREN BINDENDEN ZUSAGEN BESTEHEN, DIE IM FALL EINES INSOLVENZANTRAGS ODER BEI DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT ODER ZAHLUNGSRÜCKSTAND DES LG EIN ABLAUFEN ODER EIN TRANSFER DER GENANNTEN NUTZUNGSRECHTE AUF DRITTE VERURSACHEN KÖNNTEN.
 - 8.1.10 IM FALLE EINES INSOLVENZANTRAGS- ODER VERFAHREN GEGEN DEN LG WERDEN DIE RECHTE DES LN IN KEINER WEISE BERÜHRT.

9. Geheimhaltung

DIE PARTEIEN VERPFLICHTEN SICH WECHSELSEITIG, SÄMTLICHE IHNEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ZUGÄNGLICH WERDENDEN INFORMATIONEN, DIE ALS VERTRAULICH BEZEICHNET WERDEN ODER SONST NACH DEN UMSTÄNDEN ALS GESCHÄFTS- ODER BETRIEBSGEHEIMNISSE DER JEWEILS ANDEREN PARTEI ERKENNBAR WERDEN, UNBEFRISTET GEHEIM ZU HALTEN UND SIE – SOWEIT NICHT ZUR ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKS DRINGEND GEBOTEN – WEDER AUFZUZEICHNEN NOCH WEITERZUGEBEN ODER ZU VERWERTEN. BEIDE PARTEIEN WERDEN DURCH GEEIGNETE VERTRAGLICHE ABREDEN MIT DEM FÜR SIE TÄTIGEN ARBEITNEHMERN ODER SONSTIGE PERSONEN UND BEAUFTRAGTEN SICHERSTELLEN, DASS AUCH DIESE UNBEFRISTET JEDE EIGENE VERWERTUNG, WEITERGABE ODER UNBEFUGTE AUFZEICHNUNG SOLCHER GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE UNTERLASSEN, ES SEI DENN DIE JEWEILIGEN PERSONEN SIND BEREITS KRAFT GESETZES DER JEWEILIGEN VERTRAGSPARTEI IN ENTSPRECHENDEM UMFANG GEGENÜBER ZUR GEHEIMHALTUNG VERPFLICHTET.

10. Garantie

DER LG GEWÄHRLEISTET DEM LN, DASS DIE ZUR HERSTELLUNG UND AUSWERTUNG DES FILMS ERFORDERLICHEN NUTZUNGSRECHTE ALLER BETROFFENEN URHEBER UND LEISTUNGSSCHUTZBERECHTIGTEN UND ALLER SONSTIGEN MITWIRKENDEN AN DER HERSTELLUNG DES FILMS, VORBEHALTLICH DER VON DEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN WAHrgENOMMENEN RECHTE ORDNUNGSGEMÄß ERWORBEN SIND UND PERSÖNLICHKEITS- ODER SONSTIGE RECHTE DRITTER DER NUTZUNG DURCH VOD NICHT ENTGEGENSEHEN. INSBESONDERE GEWÄHRLEISTET DER LG DEM LN, DIE RECHTE ZUR NUTZUNG DURCH VOD AN DEN JEWEILIGEN DEUTSCHSPRACHIGEN SYNCHRONFASSUNGEN ERWORBEN ZU HABEN, SOWEIT DIE DEUTSCHSPRACHIGE SYNCHRONISIERTE FASSUNG VERTRAGSGEGENSTAND IST.

11. Beendigung des Lizenzvertrages

Mit der Beendigung des Vertrages fallen die vertragsgegenständlichen Rechte an den Filmen automatisch an den LG zurück. Der LN ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet die entsprechenden vom LG übergebenen Filme an diesen zurückzugeben und auf allen Plattformen zu löschen.

12. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien erklären, dass Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen und etwaige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der Verzicht auf die Schriftform nur schriftlich vereinbart werden können.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Es gilt das materielle Recht der BRD und Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu treffen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

13. Sonstige Vereinbarungen

- keine - // (Vermerk für eventl. Ratenzahlung)

München, den XX.XX.0X

Ort, Datum
- LN -

Stempel, Unterschrift

Ort, Datum
- LG -

Stempel, Unterschrift

Unterschrift (6/6) _____